Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 20. Urtheile von Diöcesangeistlichen

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

Einen Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath ersuchen Wir, dem Hochpreislichen Ministerium des Innern diese Unsere Erklärung mitzutheilen.

Freiburg, den 10. August 1845.

† Hermann v. Vicari,
Erzbischof von Freiburg.

---

§. 20.

Urtheile von Diöcesangeistlichen.

Ein Schritt, wie der vom 9. August, mußte schon seiner Außerordentlichkeit wegen in Deutschland ungewöhnliche Sensation erregen. Im Lande selbst hat er eher Schmerzgefühl, als ängstliche Besorgnisse bei Katholiken und Protestanten hervorgerufen. Denn einerseits sind beide längst gewöhnt, mit Vertrauen auf eine Regierung zu schauen, die auch bei Anwendung ihrer Rechte stets jene weise Mäßigung zu wahren wußte, welche überall das sicherste Zeichen wahrer Kraft ist; anderseits ist die geistige Bildung der großen Mehrheit des badischen Volkes zu sehr erstarkt und zu fest begründet, als daß Erschütterungen solcher Art bei ihm einen heimischen Boden finden könnten. —

Wie man selbst von Seiten der katholischen Landesgeistlichkeit über die Sache urtheilte, zeigen die desfallsigen Berichte und Anfragen landesherrlicher Dekanate zur Genüge. Wir führen hier nur den Bericht des Dekanats K. als Beleg an.

Großherzogl. Hochlöbl. Katholischer Oberkirchenrath!

Gehorsamster Bericht des Dekanats K., die gemischten Ehen betr.

Durch den hohen Beschluß vom 6. Jun. d. J. Nr. 12811 sind wir beauftragt worden, sämmtlichen Pfarrämtern unseres Bezirks

zu eröffnen, daß die erzbischöfl. Ordinariats-Verfügung, wodurch die katholischen Seelsorger angewiesen worden sind, sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachkenntnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen zu erhalten: da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, so wie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.

Nun erscheint vor einigen Tagen der erzbischöfl. Pedell, und bietet wieder eine abermalige Verfügung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs an, ebenfalls ohne Placet oder Staatsgenehmigung erlassen, von welcher ein jeder Pfarrer eine Abschrift nehmen muß, und zu deren genauen Beobachtung er unter Berufung des Eides des Gehorsams angehalten wird.

Weil besonders in K. bei einer Einwohnerschaft von gemischter Confession derlei Fälle oft vorkommen, so legen wir eine Abschrift dieser Verfügung bei, und bitten um Weisung, wie wir uns zu benehmen haben.

Bisher haben die Katholischen und Evangelischen in wechselseitiger Achtung, in brüderlicher Eintracht und Liebe mit einander gelebt. Wir fürchten, ein so strenges Absondern, und das Versagen des kirchlichen Segens und der Sacramente wird nur Erbitterung erzeugen, zumal in unserer durch religiöse Wirren ohnehin aufgeregten Zeit.

K. den 15. September 1845.

N., Dekan.